



Dienstrechtsanpassungsgesetz: GdP erreicht Vertrauensschutz für KA!

Am 15.5.2013 hat der Landtag das Dienstrechtsanpassungsgesetz verabschiedet.

Für die Ausbildungsjahrgänge 2010, 2011 und 2012 gilt: Sie werden noch nach Dienstalter eingestuft.

Damit hat die GdP Einkommensverluste für lebensältere KA von bis zu 4000€ im Jahr verhindert.

Alter bei Ausbildungsende	Monatliches Grundgehalt Aktuell:	Verlust durch 1. Entwurf ab 2013 mit A9 Stufe 2 (pro Jahr)
Kommissar, 25 Jahre	2221,39 (A9 Stufe 3)	- 686,16
Kommissar, 27 Jahre	2314,44 (A9 Stufe 4)	- 1802,76
Kommissar, 29 Jahre	2407,49 (A9 Stufe 5)	- 2919,36
Kommissar, 31 Jahre	2500,54 (A9 Stufe 6)	- 4035,96

Hintergrund: Mit dem Dienstrechtsanpassungsgesetz kommt in der Besoldungstabelle die Umstellung von Dienstalters- auf Erfahrungsstufen. Für diejenigen, die bereits übernommen wurden, ergeben sich keine Änderungen. Hier gilt, wie für alle Beamtinnen und Beamten eine Überleitungsregelung, die eine Schlechterstellung verhindert.

Anders stellte sich nach dem ersten Entwurf die Lage für die Kommissarsanwärterinnen und Kommissarsanwärter (KA) dar, die ihre Ausbildung 2013 oder später beenden: Da ihr Beamtenverhältnis dann neu begründet wird, hätte der Vertrauensschutz für sie nicht gegolten: Alle wären grundsätzlich in A9 Stufe 2 eingeordnet worden.

Das Gesetz in der ursprünglichen Fassung hätte bedeutet: Wer am Ende der Ausbildung älter als 24 ist, verdient nach dem Willen der Landesregierung weniger, als bei Ausbildungsbeginn in Aussicht gestellt wurde.

Für die GdP gilt:

Versprochen ist versprochen! Das haben wir durchgesetzt!

Auch die **Junge Gruppe** der GdP hat Front gemacht: Mit über 2000 gesammelten Unterschriften von KA konnten wir der Landesregierung zeigen, was Betroffene von ihren kreativen Sparvorschlägen halten.

Kontakt

V. i. S. d. P.

jan.velleman@gdp-nrw.de

GdP NRW, Jan Velleman, Gudastr. 5 – 7, 40625 Düsseldorf, Tel.: 0211/29 10 1-32



Wesentliche Änderungen kurz gefasst

Am 15. Mai 2013 hat der Landtag das Dienstrechtsanpassungsgesetz verabschiedet. Das Gesetz stellt den Einstieg in die vom Gesetzgeber geplante Dienstrechtsreform dar. Die GdP hat sich bereits im Vorfeld umfangreich positioniert. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen für die Polizei kurz dargestellt.

Besoldung: Erfahrungs- statt Dienstaltersstufen

Aus den bisherigen Dienstaltersstufen werden Erfahrungsstufen. Alle Beamtinnen und Beamten werden so in die neue Tabelle übergeleitet, dass ihnen dadurch keine Nachteile entstehen. Wer vorher z.B. nach A10 Stufe 5 besoldet wurde, wird das auch weiterhin. Auch an der regelmäßigen Verweildauer in den Stufen ändert sich nichts.

Auf Druck der GdP hin gilt der Vertrauensschutz auch für alle Anwärter, die die Ausbildung vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen haben, aber erst danach abschließen.

Für den Ausbildungsjahrgang 2013 der Polizei ändert sich dem gegenüber einiges: Hier gilt 2016 erstmals der neue Grundsatz der Einstellung in A9 Stufe 2, unabhängig vom Alter. Zwar werden auch die Möglichkeiten zur Anerkennung von Vorerfahrungen außerhalb des öffentlichen Dienstes grundsätzlich stark verbessert, so dass eine höhere Einstufung auch in Zukunft möglich bleibt. Die Ausgestaltung liegt aber bei der obersten Dienstbehörde.

Bewertung durch die GdP:

Eine zukunftsorientierte Überarbeitung des Besoldungssystems ist das nicht. Obwohl die Landesregierung die Kostenneutralität betont, wird die Polizei in Zukunft Neueinsteigern ein im Schnitt niedrigeres Besoldungsniveau bieten. Hier wird zu Lasten des Nachwuchses Geld gespart.

Versorgung: Gleichklang mit dem allgemeinen Rentenrecht

Für die **Verwaltungsbeamten** bleibt es bei der schrittweisen Einführung der Altersgrenze von 67 Jahren. Für den Antragsruhestand ab dem 63. Lebensjahr erhöhen sich allerdings die maximalen Versorgungsabschläge von 10,8 auf 14,4%. (Auswirkungen hat das für Beamte der Jahrgänge 1959 und jünger).

Eine abschlagsfreie Zuruhesetzung mit 65 Jahren gibt es wie im allgemeinen Rentenrecht in Zukunft dann, wenn 45 berücksichtigungsfähige Dienstjahre vorliegen.

Für die **Polizeivollzugsbeamten** ändert sich mit den o.g. Neuregelungen vorerst nichts: Für sie gilt unverändert die besonderen Altersgrenzen des §115 (3) LBG. Abschläge über 10,8% sind damit gegenwärtig rechnerisch nicht möglich.

Bewertung durch die GdP:

Obwohl die Anhebung der Altersgrenze im Rentenrecht zunehmend in Frage gestellt wird, setzt die Landesregierung weiter darauf. Hier wird zu Lasten von kranken und ausgebrannten Beamtinnen und Beamten Geld gespart.



Verlängerung Lebensarbeitszeit auf Antrag, §32 LBG

In Zukunft kann einem Antrag auf Hinausschieben der individuellen Altersgrenze nur noch dann zugestimmt werden, wenn ein dienstliches Interesse besteht. Damit ist ein individueller Anspruch im Einzelfall nahezu ausgeschlossen.

Bewertung durch die GdP:

Der bisherige individuelle Anspruch auf Verlängerung der Lebensarbeitszeit ist von der GdP immer kritisiert worden. Die Neuregelung ist zu begrüßen. Eine echte Reform erfordert aber neue Konzepte. Die GdP spricht sich gegen eine starre Altersgrenze aus und fordert stattdessen die Einführung von Lebensarbeitszeitkonten und eines Ruhestandskorridors.

Weitere Veränderungen im Dienstrecht

Eingetragene Lebenspartnerschaften werden rückwirkend zum 1. August 2001 Besoldungs- und Versorgungsrechtlich gleichgestellt.

Bewertung durch die GdP:

Die Gleichstellung ist zu begrüßen. Damit wird der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen.

Neu geschaffen wird auch die Möglichkeit einer **Familienpflegezeit** für den Beamtenbereich und zwar im gleichen Umfang, wie bereits für den Arbeitnehmerbereich gesetzlich geregelt.

Bewertung durch die GdP:

Das ist im Grundsatz zu begrüßen. Es gilt aber die gleiche Kritik wie für den Arbeitnehmerbereich: Es gibt keinen Anspruch auf eine Familienpflegezeit.

Die im **Gendiagnostikgesetz** niedergelegten Verbote gendiagnostischer Untersuchungen werden für Beamtinnen und Beamte des Landes übernommen.

Bewertung durch die GdP:

Diese Klarstellung ist zu begrüßen. Jede abweichende Regelung für die Beamtenschaft wäre rechtlich kaum haltbar gewesen.

Es wird eine Möglichkeit geschaffen, **Personalakten** zukünftig **digital** zu führen.

Bewertung durch die GdP:

Die digitale Personalakte bietet sicher Chancen, aber auch Risiken. Warum diese Frage bereits jetzt mit geregelt werden musste, ist nicht nachvollziehbar. Eine Umstellung darf nicht dazu führen, dass Akten über Monate nicht zur Verfügung stehen. Datenschutzrechtliche Fragen sind im Vorfeld sicher zu klären.

Mehr Informationen

www.gdp-nrw.de

Kontakt

jan.velleman@gdp-nrw.de